Abschnitt III

Beendigung des Mietverhältnisses

§9

(1) Das Mietverhältnis endet

a) durch Kündigung des Mieters

b) durch Vereinbarung der Vertragspartner

c) durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Für die Kündigung des Mietverhältnisses gilt eine Frist von 4 Wochen. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

§10

(1) Der Mieter ist verpflichtet, bei Auszug aus der Wohnung diese in einem unter Berücksichtigung des normalen Verschleißes vertragsmäßigen Gebrauchszustand, besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln, einschließlich der von ihm selbst beschafften, dem Vermieter zu übergeben.

(2) Soweit erforderlich, werden vor Auszug des Mieters zur Feststellung des vertragsmäßigen Zustandes der Wohnung die Räume gemeinsam durch den Vermieter und Mieter überprüft.

(3) Kommt der ausziehende Mieter seinen Verpflichtungen zur Beseitigung von ihm schuldhaft herbeigeführten Mängeln innerhalb 2 Wochen nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die notwendigen Arbeiten selbst durchführen zu lassen und die dabei entstehenden Kosten vom Mieter zurückzufordern.

Abschnitt IV

Allgemeine Bestimmungen

§11

(1) Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Für die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich aus dem Mietverhältnis ergeben, ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich die Wohnung befindet.

(3) Streitigkeiten über die preisrechtliche Zulässigkeit der Miete entscheidet das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises, des Rates der Stadt bzw. des Stadtbezirkes.

.....:.....den.....

....

Vermieter Mieter

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Mietvertrag
über eine Werkwohnung

Unser sozialistischer Staat verbindet mit der Bereitstellung dieser Werkwohnung die Erwartung, daß gute Arbeitsleistungen am Arbeitsplatz vollbracht werden und durch Treue zum Betrieb die Bildung einer Stammbelegschaft gefördert wird.

Es ist eine gemeinsame Aufgabe von Mieter und Vermieter, durch gegenseitige Hilfe und Unterstützung für die bestmögliche Erhaltung der Wohnungen zu sorgen. Das geschieht vor allem in der Form der Mietermitverwaltung, in der Mieter im Kollektiv der Hausgemeinschaft und Vermieter vertrauensvoll Zusammenarbeiten.

Zwischen dem VEB .....

als Vermieter

und dem Werkangehörigen .....

als Mieter

wird auf der Grundlage der Verordnung vom 14. September 19C7 über die Lenkung des Wohnraumcs (GBl. II S. 733) und bei werksgebundenen Wohnungen auf der Grundlage der zwischen dem VEB..... und dem VEB Kommunale Wohnungsverwaltung ..... getroffenen Vereinbarungen folgender Mietvertrag abgeschlossen:

Abschnitt I

Entstehung des Mietverhällnisscs

§1

Dieses Mietverhältnis entsteht auf der Grundlage des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem VEB ..... und der Wohnungszuweisung/Tauschgenehmigung vom .....des für die....Wohnraumlenkung.... zuständigen Organs. Es beginnt am..... ' und gilt auf unbestimmte Zeit.

Abschnitt II

Inhalt des Mietverhältnisscs

§2

(1) Der Vermieter vermietet an den Mieter zum vertragsmäßigen Gebrauch die im Grundstück

.....

(Ort, Straße, Nummer) (Geschoß, Stockwerk)

.....

(links, rechts, Mitte)

gelegene Wohnung/Bereitschafts wohnung bestehend aus:

.... Zimmern ---- Kammern ....

.... Küche .... Speisekammer ....

.... Mansarden .... Balkon/ Loggia . /.. Bad

.... Korridor/ Flur Diele .... Abstellraum .... Toilette

(2) Die Wohnung ist ausgestattet mit:

___ Öfen

---- Heizkörper für Fernheizung/Zentralheizung' Etagenheizung

.... Küchenherd: Kohle/Gas/Elektro/Gas-Kohle/ Elektro-Kohle

___ Badeofen

___ Durchlauferhitzer

Einbaumöbel (Art und Anzahl): ....

.....

.....S.....

(3) Das Mietverhältnis erstreckt sich ferner auf die Nutzung:

___ Boden- .... Keller kammer Nr... .... Stallungen

.... Schuppen .... Garage .... m- Garten Nr...

.....i .. ..